

# Auer Tageblatt

Alle Nachrichten nehmen die Räumung, und für die zukünftige die Besetzung der Gebiete ein. — Einheits-Poststelle: Fernsprach-Anschluss Nr. 52.

## Anzeiger für das Erzgebirge

Alle Nachrichten nehmen die Räumung, und für die zukünftige die Besetzung der Gebiete ein. — Einheits-Poststelle: Fernsprach-Anschluss Nr. 52.

Telegramme: Tageblatt Auerzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postbediente: Aue Leipzig Nr. 1990

Nr. 216

Sonntag, den 15. September 1929

24. Jahrgang

### Bedingungen für die Rheinlandräumung?

Angebliche Neuheiten Orlands im französischen Ministerrat

#### Auslegungsstreit!

Aus dem französischen Ministerrat will „Express“ erfahren haben, Orland habe in der Frage der Rheinlandräumung die Verpflichtung wiederholt, daß entsprechend dem Gesetz und Buchstabens des im Haag unterzeichneten Protokolls der für das Ende der Besetzung der dritten Zone des Rheinlandes festgesetzte Termin bis 30. Juni 1930 rein militärische Bedeutung habe und die vorherige Erfüllung der drei folgenden Bedingungen erfordere, von denen die Räumung des Rheinlandes abhängig bleibe: 1. Annahme der Gesetze, durch die die Rechtsverhältnisse des Reichsbahn, der verständeten Annahmen und der Reichsbahn mit dem Young-Plan in Einstellung gebracht werden, durch den Reichstag. 2. Schaffung, Organisierung und tatsächliches Arbeiten der internationalen Zahlungsdienste. 3. Ausgabe einer ersten erheblichen Tranche deutscher Obligationen durch die internationale Bank, deren Zinsdienst und Tilgung durch den ungeschütteten Teil der deutschen Annuitäten garantiiert werden muß.

#### Die Haager politischen Abmachungen

Anscheinend im Zusammenhang mit den französischen Meldungen, daß Orland von Bedingungen für die Rheinlandräumung gesprochen habe, veröffentlicht die Reichsregierung die politischen Haager Abmachungen; sie geben freilich auf Orlands angegebene Behauptungen keine klare Antwort. WLB. meldet:

Die Reichsregierung veröffentlicht den Wortlaut der auf der Haager Konferenz getroffenen politischen Vereinbarungen über die Räumung des Rheinlandes und über die Aufnahme der deutsch-französischen Verhandlungen wegen der Saarfragen. Der Wortlaut der finanziellen Vereinbarungen wird in den nächsten Tagen veröffentlicht werden.

Die politischen Vereinbarungen umfassen in ihrem ersten Teil die eigentliche Vereinbarung, in der zunächst einleitend im Hinblick auf den angeschlossenen Notenwechsel die Einigung über die Räumung der besetzten rheinischen Gebiete festgestellt wird. Darauf folgen die bekannten Feststellungen über die Kommissionen, die durch die Schiedssachen von Locarno vorgesehen sind und ihre Zuständigkeit für etwaige Schwierigkeiten aus Artikel 42 und 43 des Verfaßter Vertrags.

Diesen Abmachungen ist der Notenwechsel zwischen den Bevölkerungsmächten und der deutschen Regierung über die Räumung des Rheinlandes beigelegt. Neu sind für die Öffentlichkeit die Anlagen zu diesem Notenwechsel. Sie bestehen zunächst aus einer französischen Anlage in Form einer Note über die vorzeitige Räumung der besetzten Gebiete. Diese enthält die nähere Festlegung der durch den Friedensvertrag angegebenen Grenzen der dritten Zone, für die das gleiche Verfahren gewählt werden soll, das bei der Räumung der ersten Zone angewandt wurde. Die für dieses Verfahren vorgesehene Kommission soll ihre Arbeit 15 Tage nach Beginn der Räumung der zweiten Zone beenden haben.

§ 2 der Note enthält Bestimmungen über den Durchgangsverkehr durch die geräumten Gebiete bis zur vollständigen Räumung der besetzten Gebiete für die Mitglieder der interalliierten Rheinlandoberkommission, das Personal, das zu dieser Behörde und zu den Besatzungsarmeen gehört und ferner die Familienmitglieder dieser Personen.

§ 3 gibt den deutschen Behörden auf, zu gegebener Zeit alle notwendigen Anordnungen zu treffen, um entsprechend den Beschlüssen, die die Rheinlandkommission fassen wird, die ordnungsmäßige Übersiedelung und Unterbringung der Büros und des Personals der Rheinlandoberkommission in der dritten Zone zu gewährleisten.

§ 4 werden polizeiliche Maßnahmen erzwungen, zur Vermeidung von Zwischenfällen beim Abmarsch der Truppen, die die guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern beeinträchtigen könnten.

Nach § 5 sind die deutsche, die belgische und die französische Regierung übereingekommen, daß aus Anlaß der Räumung der besetzten Gebiete eine Anreise für Handlungen erlassen wird, die mit der Besetzung im Zusammenhang stehen.

Nach § 6 soll die deutsche Regierung feststellen, daß die deutschen Gerichte nicht zuständig sind, Strafurteile der Bevölkerungsgerichte zu revidieren.

Der 7. und letzte Paragraph enthält finanzielle Fragen. Hierin werden die Kosten der Besatzungsarmee mit Einschluß der Ausgaben für die interalliierte Rheinlandoberkommission vom 1. September 1929 an durch einen Reservefonds gedeckt, der auf 60 Millionen Reichsmark festgelegt wird und an dem die deutsche Regierung mit 30 Millionen, Frankreich mit 35 Prozent, Großbritannien mit 12 Prozent und Belgien mit 3 Prozent des Gesamtbetrages beteiligt sind.

Die Bevölkerungsmächte und die deutsche Regierung verzichten gegenwärtig einerseits auf alle ihre Forderungen aus dem Rheinlandabkommen, die nicht bis zum 1. September 1929 bar bezahlt sind und andererseits auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in Bezug auf Leistungen und Schäden nach dem Rheinlandabkommen, ohne Rücksicht auf das Datum. Keiner der beiden Teile wird irgendwelche Forderungen finanzieller Art un-

ter ingenieurtechnischem Rechtstitel für einen geräumten Gebietsteil erhalten.

Die von der belgischen Delegation beigegebene Note über die vorzeitige Räumung der besetzten Gebiete enthält in ihrem ersten Teil die militärischen Maßnahmen, welche die Reichsregierung treffen soll. Danach werden das Personal, das Material und die Einrichtungen der Eisenbahn jeder Art, die zur Absicherung der belgischen Belagungstruppen und ihrer Angehörigen notwendig sind, unentbehrlich zur Verfügung der belgischen Besatzungstruppen gestellt. Der Verkauf des nicht abtransportierbaren Materials kann an Ort und Stelle, und zwar ohne Auswendung der Sollbestimmungen stattfinden. Die zur Räumung nötigen Arbeitskräfte und Fuhrwerke müssen kostenlos gestellt werden. Die deutsche Regierung ist damit einverstanden, daß alle Einrichtungen, wie Dosen, Bäder und Babesöfen in ihrem gegenwärtigen Zustand ohne Abmontierung gelassen werden, und die Militärbehörden der Besatzungsmächte werden die notwendigen Anweisungen geben, damit das Material und das Material, die bisher zur Verfügung der Besatzungstruppen standen, an Ort und Stelle bedient.

Der zweite Teil der belgischen Anlage enthält die gleichen finanziellen Bestimmungen wie die französische Anlage.

Der dritte Teil enthält allgemeine Maßnahmen, die sich ebenfalls mit den in der französischen Note enthaltenen bedienen.

In der englischen Anlage wird erklärt, daß die Schnelligkeit, mit der die Räumung des Rheinlandes durch die britischen Truppen ausgeführt werden können, davon abhängt, daß die deutsche Regierung sich dazu verleiht, gewisse Ansprüche auf Grund der Artikel 6 und 8 bis 12 des Rheinlandabkommen fallen zu lassen. Die britische Regierung bestreitet anberaumt, daß die Erhebungen, die die strittigen Tatbestände dieser Art noch

erfordern, die Beibehaltung verschiedener Bestandteile der Besatzungsarmee notwendig machen würde. Die englische Anlage schlägt dann die Dienstleistungen auf, welche die britischen Behörden von den deutschen Behörden für den Wiederaufbau von Menschen und Tieren erwarten. Weiter enthält die Anlage eine Darlegung der Ansprüche aus dem Rheinlandabkommen, deren Verhältnis von der deutschen Regierung erwartet wird. Dieser Bericht umfaßt Ansprüche für vor dem 1. September geleistete Dienste und berührliche Schäden, die vor diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig geregelt sind und ferner Ansprüche bezüglich aller noch dem 31. August geleisteten Dienste oder berührliche Schäden unter Einfluß der Räumungsschäden. Die britische Regierung verpflichtet sich, Requisitionen weiterhin mit deutschem Geiste zu beobachten, das sie von dem Deutschen Reich unter Untersuchung auf die Damessanitäten, solange diese noch gezeigt werden, erhalten wird. Alle anderen Ansprüche, die von der deutschen Regierung gegen die britische Regierung in der gleichen Frage erhoben werden sind oder erhoben werden könnten, werden fallen gelassen. Sollte am 1. September 1929 auf dem Sonderkonto beim Generalagenten für Reparationsabgaben noch ein Kreisitallo zu Gunsten der britischen Regierung bestehen, so würde diese zugunsten der britischen Regierung darauf verzichten. Daselbe galt bezüglich aller anderen Kreisitalien der britischen Regierung, die sich aus dem Rheinlandabkommen ergeben hätten. Die britische Regierung verzögert förmlich auf den Verkaufswert aller Gebäude, die von der deutschen Regierung für die britische Armee zu Lasten der Annuität errichtet worden sind. Am Schluß der Anlage wird mitgeteilt, daß die britische Regierung mit der Räumung gegen Mitte September beginnen und sie in ungefähr drei Monaten durchzuführen beabsichtigt.

Der deutsch-französische Notenwechsel über die Saarverhandlungen enthält die Bestätigung des beiderseitigen Einverständnisses, daß unter Vorbehalt der politischen Rechte der Saarverhandlung die mit der Saarfrage zusammenhängenden Eingaben zum Gegenstand deutsch-französischer Verhandlungen gemacht werden sollen, und, sobald irgend möglich, in einem Zuge zu Ende zu führen sind.

#### Englisch-amerikanische Einigung

über die Flottenabfertigung

Im Weißen Hause in Washington wurde eine Mitteilung des Staatssekretärs Stimson über die mit England erzielte Einigung in der Flottenabfertigungsfrage bestätigt und dahin erläutert, daß man sich entschieden habe, der nächsten Seekonferenz folgende starke Verringerung beider Flotten in der Erwartung vorschlagen, daß auch die anderen drei Seemächte entsprechende Abtritte vornehmen:

Erzielung der Parität zwischen den Vereinigten Staaten und England im Jahre 1938 in der Kreuzerklasse, indem England durch Richtersatz veralteter Schiffe seine Kreuzertonnage auf 340 000 Tonnen herabsetzt und Amerika von dem in diesem Jahre beschlossenen Bauprogramm von 15 Kreuzern nur 12 baut;

Verringerung des Ausgaben für Schlachtschiffe, indem man deren Erfolg verzögert;

Verringerung der Kreuzerklasse um etwa 200 000 Tonnen, so daß England und Amerika nur je zwischen 125 000 und 150 000 Tonnen Kreuzer im Jahre 1938 besitzen.

Eine weitere Verringerung der Schlachtschifftonnage ist für die zweitnächste Konferenz in Aussicht genommen, mit der man für 1938 rechnet. Der bevorstehende Plan bedarf natürlich besonders, da er eine Änderung des Washingtoner Abkommens zur Folge haben würde, der Zustimmung der übrigen drei Seemächte. Insofern handelt es sich bei der Einigung zwischen England und Amerika zunächst nur um ein Programm, das man der Seekonferenz vorschlagen will.

Macdonald wird am 28. d. Ms. seine Amerikareise antreten.

#### Explosion in einer Dynamitsfabrik

Günz Seite

On the factory Höhne (bei Gredenbrück) der Aktiengesellschaft Siegener Dynamitfabrik AG ereignete sich gestern vormittag eine Explosion, welcher der selbsttretende Betriebsleiter, der Betriebschmeister, ein Meister und zwei bewährte Arbeiter zum Opfer fielen. Das Explosionsunglück entstand in einem unterirdisch gelegenen Scheinhaus des Werkes, wo ein Bediener mit Nitroglycerin explodierte. Mit gewaltsamer Detonation flog das ganze Gebäude in die Luft. Die Leichen der Getöteten wurden weit fortgeschleudert und furchtbar verstümmelt.

Ein im Scheinhaus beschäftigter Arbeiter hatte bereits gegen 10 Uhr 30 bemerkt, daß der Deckel auf ins Stöben geraten war und der Bediener infolgedessen überstieg. Er erkannte die ungeheure Gefahr und alarmierte unverzüglich den Kollegen aus dem Nachbarstollen und die Werkleitung. Man versuchte, das brohende Unglück zu verhindern, jedoch eine Stunde später ereignete sich die furchtbare Explosion. Der Arbeiter im Scheinhaus entging dem Tode wie durch ein Wunder, da er im Augenblick der Explosion gerade einen Bediener mit Öl ins Freie brachte.

Bereits zweimal, im Jahre 1908 und während des Krieges wurde das Werk von schweren Explosionsentzündungen betroffen. Die Explosion im Jahre 1908 machte es dem Erdbeben gleich.

#### Zwei Vorlagen über die Versicherungsreform

Die Kabinettssitzungen über die Reform der Arbeitslosenversicherung haben dem „Berliner Tageblatt“ zufolge mit dem Beschuß geendet, dem Reichstag zwei Vorlagen zu unterbreiten. Die eine Vorlage betrifft die Belebung der Mißstände, über die sowohl im Sachverständigenausschuß wie im logpolitischen Ausschuß Übereinstimmung bestanden hat. Die zweite Vorlage hat zum Ziel die Sanierung der Reichscontakt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

#### Der neue Vorschlag

Neben die wesentlichen Punkte der zwischen dem Reich und Preußen geschaffenen Verständigungsgrundlage für eine Reform der Arbeitslosenversicherung verlautet Folgendes: Für denjenigen Teil des Salons gewerbes, der besonders hohe Höhe zahlt, wird, wie gemeldet, eine Beitragserhöhung auf insgesamt 4,5 Prozent (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 2,25 Prozent) vorgeschlagen. Für die alleinstehenden Arbeitnehmer unter 45 Jahren und ohne zusätzliche Berechtigte Angehörige treten erst nach 52 Wochen Universitaft die vollen Unterhaltungsbezüge in Kraft. Die Wartezeit soll gleichfalls etwas verlängert werden. Die Erhöhung der Salonsarbeiterbeiträge soll rund 20 Millionen RM bringen.

Mit der allgemeinen Beitragserhöhung von 1/4 Prozent wird der Ertrag auf 249 Millionen RM berechnet, so daß noch ein ungebedeckter Gehaltbetrag von rund 30 Millionen RM bleibt, da der Gesamtbetrag auf 279 Millionen RM gesetzt worden ist. Dieser Gehaltbetrag wird aber durch die noch nicht berücksichtigte Belebung von Mithilfenden und Mithilfenden gebedt werden, deren finanzielle Auswirkung bisher immer auf 80 bis 50 Millionen RM gesetzt worden ist.

#### Langsame Zunahme der Arbeitslosigkeit

Nach den endgültigen Berichten der Landesarbeitsämter hat die Zahl der Unterstützungsentschädigungen in der Arbeitslosenversicherung — die in der Zeit vom 1. bis 15. August zum ersten Male wieder eine Steigerung aufwies — in der zweiten Monatshälfte in geringem Umfang weiter zugenommen, und zwar von rund 716 000 auf 728 000, d. h. um 9800 Personen oder 1,4 vom Hundert. Die Zunahme entfällt ausschließlich auf die Männer, während bei den Frauen auch diesmal noch ein Rückgang zu verzeichnen ist. Die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsentschädigungen betrug am 31. August 529 500, die der weiblichen rund 196 000.

Auch die Zahl der Hauptunterstützungsentschädigungen in der Krisenunterstützung ist in der Berichtszeit in geringem Maße, nämlich um rund 8000 Personen oder